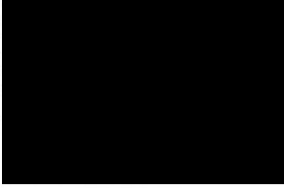




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0
Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:

Referat 123

poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 19. November 2024
Geschäftszeichen: 123/02814/000100/217
Berlin, 22. November 2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrte

ich habe Ihre E-Mail vom 19. November 2024 erhalten. Sie beantragen u.a.
auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

- „Maßnahmen und Initiativen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Mobbing und Bossing am Arbeitsplatz.“
- „Aktuelle Daten und Statistiken zu Vorfällen von Mobbing und Bossing in Deutschland.“
- „Informationen über geplante oder laufende Forschungsprojekte zu diesem Thema“

Ich verstehe Ihren Antrag Anstrich 2 dabei so, dass sich dieser auf etwaige Daten und Statistiken aus dem Jahr 2024 bezieht.

Ich kann Ihnen hierzu bereits jetzt mitteilen, dass § 1 Abs. 1 IFG gegenüber Behörden des Bundes lediglich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, soweit die beantragten Informationen **bei der in**

Anspruch genommenen Behörde im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorliegen und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Je nach Arbeitsaufwand können für die Bearbeitung eines IFG-Antrags Gebühren entstehen. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie beispielsweise im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Ich kann Ihnen wunschgemäß mitteilen, dass für den Fall einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrags eine Gebührenfolge wahrscheinlich ist. In welcher Höhe tatsächlich Gebühren entstehen können, kann jedoch erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte festgestellt werden. Soweit Sie eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV beantragen, haben Sie bislang hierzu nichts vorgetragen.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Gegebenenfalls bitte ich um Mitteilung von Gründen, die aus Ihrer Sicht für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV sprechen. Sollte ich bis zum **6. Dezember 2024** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem IFG-Antrag nicht länger festhalten.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu etwaig vorhandenen amtlichen Informationen gewährt wird.

Seite 3 von 3

Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.